

Die Rindfleischrationierung.

Die Vorsteherung der Wiener Fleischhauergenossenschaft macht das konsumierende Publikum in dessen eigenem Interesse auf die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung des Magistrats vom 24. J. betreffend die Einführung von Einkaufsscheinen und die Vorbereitung der Bezugsregelung für Einheits- und Extremlfleisch aufmerksam.

Einheits- und Extremlfleisch darf von Mittwoch, den 10. Juli d. J., angefangen nur gegen Vorweisung der neuen Einkaufsscheine für Rindfleisch und Abtrennung der jeweils verlaubbarten Abschnitte derselben zur Abgabe gelangen. Der Rindfleischbezug auf rote Lebensmittelkarten für Militäurlauber bleibt unverändert. Die Einkaufsscheine für Rindfleisch sind weiß, enthalten 40 Abschnitte für je eine halbe Wochenmenge, und werden bei einmaligem Bezüge der zutreffenden Wochenmenge je zwei mit dem gleichen Buchstaben versehene Abschnitte, bei getrenntem Bezüge je ein solcher Abschnitt vom Fleischverkäufer zur Abtrennung gebracht.

Behufs Erhaltes der Einkaufsscheine für Rindfleisch haben sich die Besitzer der derzeitigen amtlichen Einkaufsscheine an den unten angegebenen Tagen bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission beziehungsweise Haushalte über 14 Personen bei der Kontributionsamtsabteilung des zuständigen Magistratischen Bezirksamtes einzufinden. Der derzeitige Einkaufsschein ist mitzubringen.

Es wird für jeden vorgewiesenen amtlichen Einkaufsschein ein entsprechender Einkaufsschein für Rindfleisch ausgestellt.

Die Ausgabe der neuen Einkaufsscheine für Rindfleisch findet statt für Haushalte und Einzelpersonen mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

A—E am 1. Juli, F—H am 2. Juli, I—L am 3. Juli, M—Q am 4. Juli, R, S, Sch am 5. Juli, St, T—Z am 6. Juli in der Zeit von 8 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und 2 bis 5 Uhr nachmittags.

Die Besitzer der neuen weißen Einkaufsscheine für Rindfleisch sind verpflichtet, sich vom 6. Juli bis einschließlich 12. Juli 1918 bei einem amtlich bezugten freigewählten Rindfleischverkäufer in die Kundenliste eintragen zu lassen.

Zum Zeichen der erfolgten Eintragung und Uebernahme der Lieferung hat der Rindfleischverkäufer seinen Namen und Betriebsort oder seinen Geschäftsstempel und die fortlaufende Nummer der Kundenliste in den hierfür vorhandenen Raum des Einkaufsscheines für Rindfleisch einzusetzen.

Verzögerte Anmeldung zur Eintragung in die Kundenliste zieht die Unmöglichkeit des Rindfleischbezuges für längere Zeit nach sich.

Die Vorsteherung empfiehlt den Konsumenten, sich nach freier Wahl bei ihren bisherigen Fleischhauern, mit denen sie zumeist Jahre hindurch in angenehmer Verbindung waren, in die Kundenliste eintragen zu lassen.